



Sportplatzreglement

Sportplatzreglement

Verwaltung und Aufsicht

§ 1. Das Wasser- und Elektrizitätswerk ist zum grösseren Teil Grundeigentümerin der Sportanlagen Weitenzelg. Es räumt der Gemeinde Romanshorn das Benützungsrecht ein. Anlagen und Einrichtungen (Ausnahme FC-Clubhaus und Materialgebäude des Turnvereins) sind Eigentum der Politischen Gemeinde Romanshorn.

*Eigentums-
verhältnisse*

Beim Spielfeld auf Parzelle 828 ist die Primarschulgemeinde Grundeigentümerin. Sie räumt der Politischen Gemeinde das unbefristete Recht für die Erstellung und die Benützung eines Spielfeldes ein.

§ 2. Der Gemeinderat überträgt der zuständigen Ressortleitung die Verantwortung der Anlagen.

Zuständigkeit

§ 3. Für den Unterhalt der Anlagen und die Bedienung der Infrastruktur wird ein Platzwart bestimmt, dessen Aufgaben in einem separaten Pflichtenheft umschrieben sind. Er untersteht bezüglich Betrieb der Ressortleitung, im übrigen der Bauverwaltung.

Platzwart

§ 4. Der Platzwart beaufsichtigt die Sportanlagen und ist berechtigt, allen Benützern die nötigen Anordnungen zu erteilen.

Aufsicht

II. Benützung

§ 5. Die Anlagen stehen den Schulen, den Sportvereinen und Einzelpersonen zur Benützung offen. Die Schulen und Sportvereine haben im Benützungsrecht Priorität.

Benützer

§ 6. Gesuche für regelmässige Benützung, sowie für besondere Veranstaltungen und für Grossanlässe sind der Bauverwaltung jährlich jeweils bis 31. Dezember einzureichen. Die Gesuche haben zu enthalten:

*Gesuche für regel-
mässige Benützung
und besondere
Veranstaltungen*

- **Für die regelmässige Benützung:**
Wochentag mit Belegungszeiten, Bezeichnung des Platzes, verantwortliche Person(en)
- **Für Veranstaltungen:**
Art des Anlasses, Datum mit Benützungszeiten, Anzahl und Bezeichnung der Plätze, verantwortliche Person(en)
- **Gesuche für Grossanlässe:**
Gesuche für Grossanlässe sind spätestens 1 Jahr vor dem Benützungsdatum einzureichen. Für solche Anlässe kann die normale Ordnung geändert werden. Zur Schonung der Plätze müssen in der darauffolgenden Woche die Trainings stark reduziert werden.

Anhand dieser Gesuche wird ein Benützungsplan für das kommende Jahr erstellt.

Benützungsplan

§ 7. Der Platzwart oder dessen Stellvertretung entscheidet über die *Beispielbarkeit* der Spielfelder für die Trainings an Wochentagen und über die Durchführung von Wettspielen und Anlässen. Wird dieser Entscheid angezweifelt, entscheidet die Ressortleitung abschliessend.

§ 8. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anlagen und Einrichtungen beschädigt, haftet hierfür. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Verein oder der Veranstalter. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Vereins oder der Veranstaltenden. *Haftpflcht*

§ 9. Garderoben stehen im FC Club-Gebäude und im Mehrzweckgebäude der Gemeinde zur Verfügung. Die Benützung ist mit den Eigentümern abzusprechen. Für Grossanlässe oder bei mehreren Anlässen am gleichen Tag stellt die Oberstufengemeinde Romanshorn/Salmsach auf Gesuch hin weitere Garderoben zur Verfügung. *Garderoben*

§ 10. Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren auf Antrag der Ressortleitung in einem Gebührenreglement fest. *Gebührentarif*

III. Platzordnung

§ 11. Die Sportanlagen stehen von Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr, und von 13.00 bis 22.00 Uhr (wenn bewässert werden muss bis 21.00 Uhr) und am Wochenende von 07.30 bis 20.00 Uhr zur Verfügung. *Benützungszeiten*

Für besondere Anlässe kann der Platzwart mit Genehmigung der Ressortleitung abweichende Zeiten festlegen.

§ 12. Sämtliche benützten Anlagen sind nach dem Training wieder in Ordnung zu bringen. *Ordnungspflicht*

§ 13. Für das Training in sämtlichen Sportarten sind primär die Nebenplätze zu benützen. Das Hauptspielfeld bleibt in erster Priorität für Wettspiele, Schulturnen und Trainings der Turnvereine reserviert. Das Torschusstraining darf in keinem Torraum der Spielfelder stattfinden. *Hauptspielfeld
Nebenplätze*

§ 14. Die Lauf-, Hoch-, Kugelstoss- und Sprunganlagen dürfen nur mit Turn- oder Nagelschuhen mit Spikes von max. 6 mm Länge benützt werden. Es dürfen nur spitze Dornen, keine Dreikant- und Stufennägel verwendet werden. *Schuhwerk*

§ 15. Die Spielfelder dürfen nach Absprache mit dem Platzwart gezeichnet werden. *Markierungen*

§ 16. An Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne Bewilligung keine Änderungen vorgenommen werden. *Bauliche
Änderungen*

§ 17. Auf den Sportanlagen gilt allgemeines Fahrverbot. Velos, Mofas und Autos sind auf den offiziellen Parkplätzen abzustellen. *Fahrverbot*

§ 18. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren. *Ordnungsdienst*

- § 19. Auf die Sportanlagen dürfen keine Hunde mitgeführt werden. *Hunde*
- § 20. Alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. *Schadenmeldung*
- § 21. Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache der Platzbenützer. *Unfallversicherung*
- § 22. Die Organisation des Sanitätsdienstes für Sportanlässe ist Sache der Veranstalter. *Sanitätsdienst*
- § 23. Zur Pflege oder Schonung der Rasenfelder, *vor allem nach intensiver Benützung*, kann der Platzwart die ganze Anlage oder Teile davon vorübergehend sperren. *Platzsperr*
- Die Benützung der Rasenspielfelder ist zudem verboten wenn:
- der Rasen im Rauhref steht und gefroren ist;
 - der Untergrund noch gefroren ist und an der Oberfläche durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht;
 - Schneematsch liegt;
 - der Boden durch extreme Nässe tiefgründig wird.

IV. Geräte

- § 24. Über die gemeindeeigenen Geräte führt der Platzwart eine Inventarliste. Dem Fussballclub und dem Baseballclub stehen im gemeindeeigenen Materialgebäude Lagerraum zur Verfügung. *Inventarliste*
- § 25. Nach der Benützung sind die Geräte in die dafür vorgesehenen Materialräume zurückzubringen. *Rückgabe*
- § 26. Die Vermietung von gemeindeeigenem Material ist in einem separaten Gebührentarif geregelt. *Vermietung*

V. Benützung der Lautsprecheranlage

- § 27. Die Benützung der Lautsprecheranlage bedarf einer Bewilligung. Gesuche für die Benützung der Anlage durch Vereine und andere Organisationen sind an die Bauverwaltung zu richten. *Bewilligung
Lautsprecheranlage*
- § 28. Der Sportplatzwart instruiert die verantwortliche Person über die Bedienung der Anlage und insbesondere über die maximal zulässige Einstellung der Lautstärke. Sie erhält gegen Quittung einen Schlüssel und übernimmt damit die direkte Verantwortung für die sachgemässe Bedienung. Nach Schluss der Veranstaltung ist der Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben. Verlorene Schlüssel sind auf Kosten der Veranstalter zu ersetzen. Es bleibt vorbehalten die ganze Schliessanlage zu Lasten des Verursachers auszuwechseln. *Instruktion/
Verantwortlichkeit*

§ 29. Die Lautstärke der Lautsprecheranlage ist möglichst tief zu halten und auf jeden Fall so zu regeln, dass keine übermässigen Lärmauswirkungen auf die nähere und weitere Umgebung entstehen. Dies gilt in verschärftem Mass an Wochenenden sowie über die Mittagszeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr. Die Verantwortlichkeit bei Immissionsklagen liegt beim Veranstalter. Die Lautsprecheranlage darf bei Veranstaltungen auf dem Sportplatz in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht verwendet werden. In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin eine spezielle Bewilligungen erteilt werden. Die Durchsagen sind auf veranstaltungsnotwendige Inhalte zu beschränken.

Lärmauswirkungen

§ 30. Die Benützungsgebühr wird im Gebührentarif festgelegt.

Benützungsgebühr

§ 31. Auf begründetes Gesuch hin können Ermässigungen gewährt werden.

Ermässigung

VI. Benützung der Flutlichtanlage

§ 32. Die Benützung der Flutlichtanlage bedarf einer Bewilligung. Gesuche für die Benützung der Anlage durch Vereine und andere Organisationen sind an die Bauverwaltung zu richten.

*Bewilligung
Flutlichtanlage*

§ 33. Vereine und Clubs, welche regelmässige Benützer des Sportplatzes sind, erhalten gegen Quittung einen Schlüssel. Die verantwortliche Person übernimmt die volle Verantwortung für die sachgemässe Bedienung der Anlage. Verlorene Schlüssel sind auf Kosten des betreffenden Vereins oder Clubs zu ersetzen.

Verantwortlichkeit

§ 34. Bis spätestens 22.00 Uhr kann die Anlage in der Regel ohne besondere Auflagen benützt werden. Für Abendveranstaltungen, die länger dauern, ist eine Bewilligung notwendig.

Benützungsdauer

§ 35. Die Taxen richten sich nach den Stromkosten und nach dem Aufwand für den Ersatz der Lampen. Sie werden den Benützern der Flutlichtanlage nach Saisonschluss aufgerechnet und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Über den Stromverbrauch haben die Benützer Buch zu führen. Differenzen bei der Abrechnung werden allen Benützern zu gleichen Teilen aufgerechnet. Der Gemeinderat kann zusätzliche Taxen erheben.

Taxen/Stromkosten

VII. Schlussbestimmungen

§ 36. Wer die Bestimmungen dieses Reglementes missachtet oder die Gebühren nicht entrichtet, wird nach erfolgter Mahnung von der weiteren Benützung der Sportanlagen ausgeschlossen.

*Ausschluss und
Sanktionen*

§ 37. Beschwerden sind an den Ressortleiter zu richten.

Beschwerden

§ 38. Rekursinstanz ist der Gemeinderat. Er entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs endgültig.

Rekursinstanz

§ 39. Das Sportplatzreglement aus dem Jahre 1998 wird aufgehoben.

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

IV. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2001 in Kraft.

Von der Sportkommission am 16. Mai 2001 genehmigt.

Sportkommission des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

Danilo Clematide

Uschi Looser

Vom Gemeinderat genehmigt am 29. Mai 2001.

Gemeinderat Romanshorn

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Max Brunner

Thomas Niederberger